# Feststellung der Versicherungspflicht bzw. –freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten

Beilage zum Lohnkonto (§ 8 Abs. 2 BVV)

#### Hinweis:

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 280 Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

# 1 Persönliche Angaben

Name				Vorname		
Familienstand Gebu		rtsdatum	Geburtsort			
PLZ	Wohnort	Vohnort		Straße/Platz Hausnummer		
Rentenversicherungsnummer			Arbeitgeber (Beschä	aftigungsdienststelle)		

## 2 Angaben zur Beschäftigung

Status bei Beginn der Beschäftigung					
Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen)	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht				
Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen)	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht				
Wird das Studium voraussichtlich während der Dauer der ak-	☐ nein ☐ ja				
tuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet?	Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen.				
Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt?	□ nein □ ja ab				
Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt?	□ nein □ ja				
Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist?	☐ nein ☐ ja von bis				
Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	nein ja Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt am:				

Falls ja, haben Sie ein neues oder um aufgenommen, das wiederum enden wird?			n □ja			
Das Studium dient der Weiterbildurung?	ıng bzw. der Spezia	alisie-	□ nein □ ja			
Bei dualen Studiengängen: Art de	s dualen Studienga	ings	es liegt ein dualer Studiengang vor			
		Beschä	åftigungsbeginn:			
		Beschä	aftigungsende:			
			Arbeitgeber (mit Adresse):			
Bei der Agentur für Arbeit als Arbe	eit suchend gemeld	et  neir	n 🔲 ja			
Sonstiges (z.B. hauptberuflich s	selbständig; bei Rer	ntenversicherungs	freiheit bitte Befreiungsbescheid vorle-			
Art der Beschäftigung:						
3 Angaben zur Krankenversich	erung					
Ich bin in der <b>gesetzlichen</b> Kranke	enversicherung vers	sichert.	☐ ja, mit dem Status:			
☐ Pflichtversicherung aufgrund ein Hauptbeschäftigung	ner freiwill	lige Versicherung	☐ Familienversicherung			
Ich bin <b>nicht</b> gesetzlich krankenve	rsichert und habe fo	olgenden Kranker	versicherungsstatus:			
ohne Versicherungsschutz	☐ privat	versichert (Nachw	veis über Mitgliedschaft ist vorzulegen)			
Name und Anschrift der gesetzlich	en oder privaten Kr	ankenkasse:				
4 Angaben zu weiteren Beschä Üben Sie <u>neben</u> dieser Beschäfti ☐ nein ☐ ja, ich übe folgende weitere	gung weitere Besch	aus:				
Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist			
		EUR	ein vorgeschriebenes Praktikum			
		Std.	zur Anfertigung der Abschlussarbeit kurzfristig¹			
		wöchentlich	geringfügig entlohnt <sup>2</sup>			
			nur rentenversicherungspflichtig			
		EUR	ein vorgeschriebenes Praktikum			
		Std.	☐ zur Anfertigung der Abschlussarbeit			
		wöchentlich	│			
			nur rentenversicherungspflichtig			
		1				

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

				gen Entgelt beschäftigt oder haben Sie für		
	die Zukunft weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?					
ja, ich habe folgende Beschäftigungen ausgeübt bzw. werde ich ausüben:						
Arbe	tgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist		
			EUR Std. wöchentlich	<ul> <li>□ ein vorgeschriebenes Praktikum</li> <li>□ zur Anfertigung der Abschlussarbeit</li> <li>□ kurzfristig¹</li> <li>□ geringfügig entlohnt²</li> <li>□ rentenversicherungspflichtig</li> </ul>		
			EUR Std. wöchentlich	<ul> <li>□ ein vorgeschriebenes Praktikum</li> <li>□ zur Anfertigung der Abschlussarbeit</li> <li>□ kurzfristig¹</li> <li>□ geringfügig entlohnt²</li> <li>□ rentenversicherungspflichtig</li> </ul>		
			EUR Std. wöchentlich	<ul> <li>□ ein vorgeschriebenes Praktikum</li> <li>□ zur Anfertigung der Abschlussarbeit</li> <li>□ kurzfristig¹</li> <li>□ geringfügig entlohnt²</li> <li>□ rentenversicherungspflichtig</li> </ul>		
(Weitere ggf. auf Beiblatt) <sup>1</sup> Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. <sup>2</sup> Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig die aktuell geltende Grenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV nicht übersteigt.						
5	Erklärungen zur Rentenve	rsicherung für ger	ingfügig entlohnt	te Beschäftigungsverhältnisse		
Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung <sup>2</sup> kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Der Befreiungsantrag liegt als Anlage 2 bei. Im Falle der Befreiung entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.						
	Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen <u>und damit eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.</u>					
	(Der Arbeitgeber trägt bei geringfügigen Beschäftigungen Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt ohne einen Befreiungsantrag die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.)					
	Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Achtung: Der Antrag ist nur wirksam gestellt, wenn der in der Anlage 2 beiliegende Befreiungsantrag ausgefüllt und unterschrieben wird!)					
	(Bei einem wirksam gestellten Befreiungsantrag zahlt ausschließlich der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zu einer geringfügigen Beschäftigung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge. Eine einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.)					

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) des Landesamtes für Finazen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, <u>alle</u> Änderungen, die meine Versicherungsfreiheit bzw. – pflicht beeinflussen können, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere

- die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses,
- Änderungen im Studentenstatus oder
- die Beendigung des Studiums, z.B. durch Exmatrikulation oder Ablegung der letzten maßgeblichen Abschlussprüfung des Studiengangs.

Ich bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbeschäftigung, Daten die für die Sozialversicherung wichtig sind, mit den weiteren Arbeitgebern ausgetauscht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beiträge zur Sozialversicherung richtig abgeführt werden.

Informationen zur Verhttp://www.lff.bayern.de								
nttp://www.m.bayem.de	<del>/us-inio</del> oder and	many unter u	nisorer De	10113011412-1 010	ionnammer (	7001 4004-0	0110.	
Telefonnummer:			E	E-Mail:				
								_
Datum	ι	Unterschrift des Beschäftigten						

### Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

#### Allgemeines:

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversi-cherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Diffe-renz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

# Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Eigentumsumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

#### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular (Anlage 2) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

#### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnt Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Landesamt für Finanzen Bezügestelle Arbeitnehmer	Geschä (bitte ang	äftszeichen: geben)		
Antrag auf Befreiung von der Rentenversi Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialges				
Arbeitnehmer:				
Name	Vorname			
Rentenversicherungsnummer		Geburtsdatum		
Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versiche geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglich pflicht" (Anlage 1) zur Kenntnis genommen.  Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle schäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftig verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei dener diesen Befreiungsantrag zu informieren.	damit auf der en Folgen ein von mir zeitgle ungen bindene	n Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe er Befreiung von der Rentenversicherungs- eich ausgeübten geringfügig entlohnten Be- d ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich		
Ort, Datum	Unterschr	ift des Beschäftigten		
<b>Arbeitgeber:</b> Der Befreiungsantrag ist am Die Befreiung wirkt ab	bei mir eingegangen.			
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitgebers			